

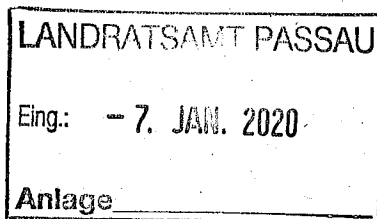
Regierung von Niederbayern

- Gewerbeaufsichtsamt -

Regierung von Niederbayern - Postfach - 84023 Landshut



Landratsamt Passau
Postfach
94030 Passau



Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
52.0.08/1700-04/
02373HG2019

Unser Zeichen (bitte angeben)
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter
12381/2019-LA
Herr Graf

Telefon
E-Mail
+49 (871) 808-1720
matthias.graf@reg-nb.bayern.de

Telefax
+49 (871) 808-1799

Landshut,
30.12.2019

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);

Vorhaben:

Wesentliche Änderung durch Erweiterungsfläche B2
Errichtung und Betrieb eines Steinbruches

Bau- / Aufstellungsort:

Ortenburg, Zum Steinbruch 1 -- Erweiterungsflächen B 2
Fl.-Nr. 848 (tlw), 848/1, 848/2 (tlw), 849, 849/1, 849/2, 849/3, 850
(tlw), 851, 852, 1166 (tlw) Gemarkung Iglbach

Antragsteller:

Niederbayerische Schotterwerke Rieger & Seil GmbH & Co KG
Zum Steinbruch 1, 94496 Ortenburg

Anlagen:

1 Satz Antragsunterlagen (4 Ordner)
1 Kostenmitteilungsblatt

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen keine Bedenken, wenn die nachstehend aufgeführten Arbeitsschutzanforderungen als Nebenbestimmungen aufgenommen werden:

1. Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.
Neben den gesetzlichen Vorschriften sind hierbei u.a. auch folgende berufsgenossenschaftliche Regelungen zu beachten:
- DGUV 29/BGV C11 "Steinbrüche, Gräbereien und Halden" einschließlich Durchführungsanweisungen
- DGUV Regel 113-601 „Branche Gewinnung und Aufbereitung von mineralischen Rohstoffen“.
2. Entsprechend der ermittelten Gefährdungen sind Schutzmaßnahmen auszuwählen und festzulegen, so dass die Gefährdungen für die Beschäftigten soweit wie möglich minimiert werden. Individuelle Schutzmaßnahmen sind dabei anderen Maßnahmen nachgeordnet.
3. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und

Hauptgebäude
Regierungsplatz 540
84028 Landshut

Ämtergebäude
Gestütstraße 10
84028 Landshut

Telefon
+49 (871) 808-01

Telefax
+49 (871) 808-1799

E-Mail
poststelle@reg-nb.bayern.de

Internet
www.regierung.niederbayern.bayern.de

Besuchszeiten

Mo-Do: 08:30 - 11:45 Uhr
14:00 - 15:30 Uhr
Fr: 08:30 - 11:45 Uhr
oder nach Vereinbarung

Konten

Zahlungen nur an die
mitgeteilten Konten der
Staatsoberkasse
Bayern in Landshut

Öffentliche Verkehrsmittel

zum Hauptgebäude
zum Ämtergebäude

2, 3, 4, 5, 6, 7, 14
3, 5, 6, 7, 14

(Haltestelle Regierungsplatz / Maximilianstraße)
(Haltestelle Amtsgericht / Hauptfriedhof)

das Ergebnis ihrer Überprüfung sind zu dokumentieren.

4. Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung umfasst Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind.
5. Die Unterweisungen müssen bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit erfolgen. Sie müssen an die Gefährdungsentwicklungen angepasst sein, mindestens jährlich wiederholt und dokumentiert werden.
6. Für den Abbaubetrieb sind ein verantwortlicher Leiter und ein Stellvertreter namentlich festzulegen. Die Leitung des Steinbruchs darf nur Personen übertragen werden, die über die erforderlichen Fähigkeiten und Qualifikationen verfügen.
7. Auf dem Abraum stehende Bäume sind zuerst zu entfernen, bevor beim Abtrag des Abraumes das Wurzelwerk der Bäume erreicht wird.
8. Der Abraum ist zu beseitigen, bevor mit der Gewinnung des nutzbaren Materials begonnen wird.
9. Es ist ständig dafür zu sorgen, dass Massen, die sich aus dem Abraum lösen, nicht auf Arbeitsplätze oder Verkehrswege fallen können.
10. Die Neigung der Abraumböschung ist in Abhängigkeit von der Standfestigkeit des anstehenden Bodens zu wählen.
11. Zwischen dem Fuß des Abraums und der Vorderkante des freigelegten Materials muss ein Schutzstreifen vorhanden sein. Der Schutzstreifen ist so breit anzulegen und zu erhalten, dass für die Lade- und Fördergeräte keine Absturzgefahr besteht.
12. Wände sind so anzulegen und zu unterhalten, dass Beschäftigte durch Abrutschen von Massen nicht gefährdet werden können. Dabei sind alle Einflüsse, welche die Standfestigkeit des Materials beeinträchtigen können, zu berücksichtigen.
13. Der Steinbruch ist in Abbausohlen zu unterteilen. Beim maschinellen Wegladen dürfen die Abbauwände nicht höher als 30 m sein.
14. Die Neigung der Wände ist in Abhängigkeit von der Standfestigkeit des Gesteins zu wählen. Bei der Anwendung von Großbohrlochsprengverfahren, Bohrlochsprengungen bis 12 m und bei der Gewinnung von Werkstein dürfen Abbauwände bis zur Senkrechten anstehen.
15. Übersteigt die Mächtigkeit des abzutragenden Abraumes oder des abzubauenen Materials die zulässige Wandhöhe, sind Sohlen zu bilden. Abraum- und Abbausohlen müssen entsprechend den Lade- und Fördergeräten und deren Einsatzart so breit sein, dass ein sicherer Betrieb gewährleistet ist.
16. Rückt der Abbau gegen stillgelegte Wände vor, müssen die Sohlen in einer Breite erhalten bleiben, dass sie sicher geräumt werden können.
17. Verkehrswege, Fördersohlen und Fahrstraßen müssen bezüglich ihrer Anlage, Breite und Belastbarkeit so beschaffen sein, dass ein sicherer Verkehr gewährleistet ist.
18. Führen Fahrstraßen an Bruchrändern vorbei oder besteht sonstige Gefahr des Absturzes, müssen Maßnahmen gegen Absturz (z. B. Freisteine, Schutzwälle) vorhanden sein. An den Tiefpunkten sind Öffnungen für den Wasserdurchtritt vorzusehen.
19. Für die Verkehrswege sind Regelungen für die Verkehrsführung festzulegen, insbesondere sind Regelungen für das Ausweichen von Fahrzeugen zu treffen.

20. Werden zur Verfüllung von stillgelegten Bereichen an Absturzkanten Entladestellen für Fahrzeuge eingerichtet, so müssen diese durch feste, mit dem Untergrund verankerte Anschläge gesichert werden. Auf die Anschläge kann verzichtet werden, wenn die Entladestelle 5 m vor der Absturzkante eingerichtet und das entladene Material mit geeigneten Maschinen abgeschoben wird.
21. An allen Arbeitsplätzen, an den gesundheitsgefährlicher mineralischer Staub austritt (z. B. Bohrmaschinen, Pressluftwerkzeuge), ist dieser entsprechend dem Stand der Technik abzusaugen.
22. Bei den Sprengarbeiten sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung u.a. die Technische Regel zum Sprengstoffrecht SprengTR 310 – Sprengarbeiten zu beachten.
23. Sprengarbeiten dürfen nur innerhalb der Abbaugrenzen durchgeführt werden.
24. Für jede Sprengung ist der Sprengbereich durch eine Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln und zu dokumentieren.
25. Für jede Sprengung ist ein Sprengplan zu erstellen. Der Sprengplan ist eine Aufstellung der zum Sprengen erforderlichen technischen Angaben, dazu gehören Bohr-, Lade- und Zündplan.
26. Der Sprengbereich ist während der Sprengungen von Personen und in der Landwirtschaft gehaltenen Tieren (bei Weidebetrieb) freizuhalten. Für die Absperurmaßnahmen ist ausreichendes Personal einzusetzen. Die Absperrposten müssen zum Sprengberechtigten Blickkontakt haben oder die Verbindung ist mit Sprechfunkgeräten sicherzustellen.
Weigert sich eine Person, den Sprengbereich zu verlassen, darf nicht gesprengt werden.
27. Im Sprengbereich befindliche öffentliche Verkehrswege müssen während der Sprengungen bzw. für die Dauer der Gefahr gesperrt werden. Bei der Festlegung des Absperrbereiches ist hier im Besonderen auf Gefährdungen durch Sprenglärm (erschreckende Fahrzeugführer) und Streuflug einzugehen. Die Absperurmaßnahmen bei Wegen und Straßen sind über die Gemeindeverwaltung zu regeln.
28. Die Sprengsignale zur Ausführung der Sprengungen müssen auch am Rand des Sprengbereiches im Freien deutlich hörbar sein.
29. Ergeben sich bei der Errichtung und beim Betrieb Abweichungen von den Genehmigungsunterlagen oder aus dem Stand der Technik neue sicherheitstechnische Erkenntnisse, so bleiben weitergehende oder nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen von Auflagen oder Maßgaben vorbehalten.

Hinweise:

Es wird davon ausgegangen, dass die Kreisverwaltungsbehörde die für den Immissionsschutz erforderlichen Auflagen, u. a. auch bzgl. Erschütterungen, in eigener Zuständigkeit festsetzt.

Die Angaben zu den verwendeten Sprengstoffen und der Sprengstofflagerung sollen nicht öffentlich ausgelegt werden.

Um Übersendung eines Abdrucks des Genehmigungsbescheides wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen


Dipl.-Ing. (FH) Graf
Gewerbeoberrat